

revidirter Städteordnung innerhalb des Bezirks einer von den in § 1 genannten Amtshauptmannschaften ist, der betreffenden Kreisamtsbesitzer auf deren besonderes Ansuchen die gleichzeitige Einfuhr von mehr als zusammen 5 Stück Rutz- und Zuchtvieh nach Sachsen zu gestatten, wenn die darum Nachsuchenden den Mehrbedarf für ihre Wirtschaften glaubhaft bescheinigen.

Auf solche umfangreichere Vieheinfuhren haben die Vorschriften in § 2 gleichfalls Anwendung zu leiden.

§ 4.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen sind nach Dresden, am 25. Juli 1878.

den Strafbestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Mai 1878, betreffend Zu widerhandlungen gegen die zur Abwehr der Rinderpest erlassenen Vieheinfuhrverbote — Reichsgesetzblatt vom 1878, Seite 95 — zu ahnden.

§ 5.

Soweit nicht in Vorstehendem Ausnahmen von der im Eingange angezogenen Verordnung vom 28. März dieses Jahres gestattet worden sind, bewendet es allenthalben bei der nurgedachten Verordnung und bei der zu derselben in Nr. 133 des Dresdner Journals v. 9. Juni dss. Jrs. und in Nr. 136 der Leipziger Zeitung v. 9. Juni dss. Jrs. erlassenen weiteren Verordnung vom 6. Juni 1878, die Einfuhr von Schafen und Ziegen aus Böhmen nach Sachsen betreffend.

Ministerium des Innern.

Für den Minister: (gez.) Körner.

E r l a ß,

das Einbringen von Viehstücken über die sächsisch-böhmische Grenze betreffend.

Unter Bezugnahme auf die unter dem gestrigen Tage zur Veröffentlichung gebrachte Verordnung des königlichen Ministeriums des Innern vom 25. dieses Monats sieht man sich veranlaßt, noch besonders darauf hinzuweisen, daß nach Maßgabe gedachter Verordnung den Wirtschaftsbesitzern des amtshauptmannschaftlichen Bezirkes vom Monat August dieses Jahres bis auf Weiteres gestattet ist, über

Wittigsthal bei Johanngeorgenstadt an jeder Mittwoch

ihren eigenen Bedarf von Rutz- und Zuchtvieh an Rindern, Schafen und Ziegen aus Böhmen einzubringen, jedoch unter den in der Verordnung vom 25. dieses Monats bestimmten Beschränkungen und folgenden näheren Bestimmungen:

- 1) Das Einbringen der Viehstücke ist mindestens 48 Stunden vor dem Einfuhrtage und für eine bestimmte Stunde des letzteren bei dem königl. sächs. Nebenzolamte Wittigsthal anzumelden.
- 2) Nach Vorbringung der in § 1, e der Verordnung erforderlichen Zeugnisse werden die Viehstücke durch Herrn Bezirksthierarzt Lippold aus Schwarzenberg unter Assistenz des Distrikts-Gendarm zu Johanngeorgenstadt untersucht.
- 3) Die Untersuchungsgebühren u. s. w. sind pränumerando zu entrichten. Dieselben betragen 50 Pfg. für die Untersuchung jedes einzelnen Stückes Rindvieh und

Schwarzenberg, am 30. Juli 1878.

5 Pfg. für die Untersuchung jedes einzelnen Schafes oder jeder einzelnen Ziege bei Heerden bis zu 25 Stück, bei Heerden von mehr als 25 bis zu 100 Stück 4 Pfg. und bei Heerden über 100 Stück 3 Pfg. pro Stück.

- 4) Auf Grund der thierärztlichen Untersuchung werden durch den Distrikts-Gendarm sofort Einfuhrerlaubnischeine ausgestellt und ausgehändigt.
- 5) Der erste Einlaß findet **Mittwoch, den 7. August laufenden Jahres** Statt.
- 6) Den Ortspolizeibehörden wird die in § 2 der Verordnung angeordnete Ueberwachung zur besonderen Pflicht gemacht.

Königliche Amtshauptmannschaft.
Freiherr von Birsing.

Bekanntmachung.

Vom Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Sachsen ist das 8. und 9. Stück vom laufenden Jahre erschienen. Dieselben enthalten unter Nr. 47: Bekanntmachung, die Normen für die Construction und Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands betreffend; vom 1. Juli 1878. Nr. 48: Verordnung, den Wegfall der Leipziger Messgebühren (Messunkosten) betreffend; vom 10. Juli 1878. Nr. 49: Verordnung, die Berechnung des Sicherheitsleistungstempels betreffend; vom 15. Juli 1878. Nr. 50: Bekanntmachung zu Veröffentlichung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetze vom 3. Juli 1878, betreffend den Spielkartenstempel; vom 16. Juli 1878. Nr. 51: Landtagsabschied für die Ständeversammlung der Jahre 1877 und 1878; vom 24. Juli 1878.

Ferner ist vom Reichsgesetzblatte das 26. Stück vom laufenden Jahre erschienen. Dasselbe enthält unter Nr. 1262: Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Instruction vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes vom 13. Februar 1875 über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden; vom 11. Juli 1878. Sämmtliche Stücke liegen an Rathsstelle zu Jedermanns Einsichtnahme aus.

Eibenstock, am 31. Juli 1878.

Der Stadtrath.
Rose, Bürgermeister.

Tagesgeschichte.

— Berlin. Die vor einigen Tagen gebrachte Nachricht, daß der päpstliche Nuntius in München, Msgr. Masella, behufs Unterhandlungen mit dem Reichskanzler Fürst Bismarck sich nach Riffingen begeben werde, wird jetzt offiziell bestätigt. Die durch Vermittelung des päpstlichen Nuntius in München zwischen der Kurie und der preussischen Regierung gepflogenen Pourparlers haben das Resultat gehabt, daß Msgr. Masella den Auftrag erhielt, sich direkt mit dem Reichskanzler in Verbindung zu setzen. Nun will es der Zufall, daß der Staatssekretär Franchi, welcher den Papst zur Anknüpfung der Verhandlungen bewogen und dieselben geleitet, lebensgefährlich erkrankt und mit den Sterbesakramenten bereits versehen worden ist. Das eventuelle Hinscheiden des Kardinal-Staatssekretärs könnte allerdings hemmend auf die Verhandlungen vor der Hand einwirken. Jedoch die Thatsache selbst, daß Fürst Bismarck einen Nuntius des Papstes wiederholt persönlich empfängt, spricht laut dafür, daß die Pourparlers zu einem allgemein befriedigenden Abschlusse gediehen sind. Wie von zuverlässiger Seite berichtet wird, sind die Pourparlers zwischen Berlin und Rom auf der Basis desjenigen Schreibens geführt worden, welches der Papst auf das vom Kronprinzen an ihn gerichtete, durch den Reichsanzeiger veröffentlichte Schreiben erlassen hat. Dieses päpstliche Schreiben neuestens Datum soll die allgemeinen Grundzüge zum Zweck der Vereinbarung über einen modus vivendi enthalten und Vorschläge hinsichtlich der Form weiterer Unterhandlungen machen. Es verlautet, daß diese Verhandlungen geführt werden, ohne daß die bestehenden Maßregeln davon tangirt werden. Diese würden vielmehr ruhig bestehen bleiben und, wir wiederholen es, die Verhandlungen fürs Erste sich nur auf die Befehung der durch den Tod ihrer Inhaber erledigten Bisthümer und der vakanten Pfarreien erstrecken.

— Der Kabinettsdienst für die Abwesenheit des Kronprinzen von Berlin und Potsdam wird ganz so gehandhabt, wie es bei den Reisen des Kaisers üblich war. Alle Abend reisen eigene Kabinettsboten

mit den im Laufe des Tages eingegangenen Schriftstücken zc. nach Pommern, und alle Morgen kehrt ein Kabinettsbote von dort mit den erledigten Sachen hierher zurück. Obgleich der Kaiser die Regierungsgeschäfte noch nicht wieder übernommen hat, reist doch allabendlich ein Kabinettsbote nach Teplitz mit den für den Kaiser speziell bestimmten Gegenständen.

— Die bevorstehende Begegnung der beiden Kaiser von Deutschland und Oesterreich-Ungarn in Teplitz wird, wie man aus Wien schreibt, einen ganz besonders freundschaftlichen Charakter an sich tragen. Als der österreichische Herrscher die erste Mittheilung erhielt, daß Kaiser Wilhelm in das böhmische Bad reisen wolle, äußerte er nach guten Mittheilungen, er schäfe sich diesmal um so glücklicher, mit seinem kaiserlichen Freunde wieder persönlich zusammentreffen zu können, als er schon seit geraumer Zeit den Wunsch hege, ihm, dem deutschen Kaiser, seine Gefühle und seinen Dank für die vom deutschen Reich insbesondere in der letzten Zeit eklatant bethätigte aufrichtige Freundschaft für Oesterreich-Ungarn persönlich auszudrücken. Dieser Aeußerung des österreichischen Monarchen, die in Wiener Hoffkreisen kolportirt wird, fügt man bei, daß in der That kaum jemals noch eine innigere und aufrichtigere Freundschaft zwischen den beiden Höfen bestanden habe, als eben jetzt. Sowohl wegen der Haltung Deutschlands auf dem Berliner Kongreß und der Unterstützung, welche Fürst Bismarck den österreichischen Wünschen Rußland gegenüber und sogar den Delegirten Serbiens und Montenegros gegenüber durch eine entschiedene Einwirkung auf die Letzteren angedeihen ließ, als auch wegen Deutschlands Haltung Italien gegenüber, fühlen sich die maßgebenden österreichischen Kreise zur Erkenntlichkeit gegen Deutschland verpflichtet. Es ist eine interessante Thatsache, daß man in Wien insbesondere gewisse deutsche Schritte anlässlich der jüngsten revolutionären und österreichfeindlichen Umtriebe in Italien höher veranschlagt, als alles Andere. Offizielle Persönlichkeiten bestätigen jetzt, daß neulich in Rom ein deutscher Bink zu Gunsten Oesterreichs gegeben worden sei, und zwar mit jener Deutlichkeit und Entschiedenheit, welche die deutschen „Wink“ seit